

# RS Vwgh 1992/2/19 90/12/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1 Z1;

BDG 1979 §14 Abs1 Z2;

BDG 1979 §75 Abs1;

## Rechtssatz

Der Karenzurlaub ist nicht das adäquate Mittel einer Abhilfe gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsplatz und das Verfahren über die Gewährung eines Karenzurlaubes nicht das geeignete Verfahren zur Klärung des Bestehens solcher Beeinträchtigungen. Daß die Voraussetzungen der Gewährung eines Karenzurlaubes völlig unabhängig davon zu beurteilen sind, erweist vor allem die bei derartigen Beeinträchtigungen letztlich in Betracht kommende Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, nach § 14 Abs 1 Z 1 oder Z 2 BDG 1979 vorzugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120156.X03

## Im RIS seit

19.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)